

16.11.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - Inzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern

KOM(2001) 294 endg.; Ratsdok. 10510/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine wirksame Bekämpfung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs auch Verbesserungen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit erfordert. Er begrüßt deshalb grundsätzlich den Vorschlag der Kommission, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu schaffen.

...

Der Bundesrat teilt jedoch die Auffassung der Bundesregierung, dass einzelne Punkte der vorgeschlagenen Regelungen noch genauer geprüft werden müssen. Insbesondere die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Beziehungen zur Kommission erscheinen in diesem Umfang als entbehrlich und könnten einer sachgerechten Vorgehensweise eher hinderlich sein. Nicht erforderlich ist auch die Anwendung des Komitologie-Beschlusses auf die Durchführung des Informationsaustauschs.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit auf EU-Ebene verstärkt auf praktikable, dem schnellen Informationsfluss dienende Regelungen zu dringen. Nicht unbedingt erforderliche Meldepflichten sollten im Interesse einer effektiven Bearbeitung der Steuerfälle vermieden werden. Die Verwaltungshoheit der Länder bei der Umsetzung der Regelungen darf nicht eingeschränkt werden.

B

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.